



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Baudirektion-Sekretariat	
an: ERP	
18. MAI 15 0523	
<input type="checkbox"/> z. Antrag	<input type="checkbox"/> z. Freigebung
<input type="checkbox"/> z. Besprechung	<input checked="" type="checkbox"/> z. Kenntnis

↳ Kopie: -BD
-Staha
-AS

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Herr Regierungsrat
Heinz Tännler
Baudirektion des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Bern, 13. Mai 2015

Richtplan des Kantons Zug, Genehmigung "Anpassungen 2014" durch den Bund

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 6. Mai 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 2014 des Kantons Zug unter Vorbehalt der Ziffern 2 und 3 genehmigt:
2. Den Anpassungen von Kapitel L3 wird mit dem Vorbehalt zugestimmt, dass die baulichen Möglichkeiten in den Weilern Breiten/Breitfeld und Bibersee auch im Rahmen zukünftiger Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungspläne nicht ausgedehnt werden.
3. In Kapitel V3.9 wird der Buchstabe f mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die genannten Strassenabschnitte im gültigen Netzbeschluss Nationalstrasse nicht enthalten sind und eine entsprechende Anpassung zurzeit nicht absehbar ist.
4. Bei der Evaluation der Varianten der Massnahme Nr. 3 Neubau und Umfahrung Unterägeri (Kapitel V3) sind der Landschaftsschutz und insbesondere das BLN Objekt Nr. 1307 zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 6. Mai 2015



Richtplan des Kantons Zug, Anpassungen 2014 bzgl. Weiler und Kantonsstrassen - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 26. Juni 2014 hat die Regierung des Kantons Zug die Richtplananpassung 2014 in den Bereichen Weiler und Kantonsstrassen beschlossen. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Zug den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung ersucht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung „Weiler und Kantonsstrassen“ im Jahresheft 2014, Kantonsratsbeschluss vom 26. Juni 2014, Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 24. Februar 2014, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2013
- Stellungnahmen der vier Nachbarkantone zur behördlichen Mitwirkung
- Bericht „Überblick über die rechtsgültigen Zonenpläne und kommunalen Richtpläne der Weiler Bibersee und Breiten/Breitenfeld“

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 3. Mai 2013 – 2. Juli 2013. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Gleichzeitig erfolgte die Vorprüfung durch den Bund, diese wurde mit dem Bericht vom 16. August 2013 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung 2014 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Das Bundesamt für Umwelt BAFU und das Bundesamt für Strassen ASTRA haben sich materiell zur Anpassung geäußert. Im Folgenden wird genauer auf die Anliegen und Vorbehalte eingegangen.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft. Die vom Departement genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Der Kanton wurde mit Schreiben vom 16. April 2015 zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. Der Kanton ist mit dem Prüfungsbericht einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

2.1 Kapitel L3 Weiler

Im bisherigen kantonalen Richtplan von 2005 wurden in Kapitel L3 sechs Kleinweiler nur mit baulichen Einschränkungen vom Bund genehmigt. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kleinweiler beschränkten sich in ihrer gesamten Summe und Bedeutung auf den Rahmen dessen, was gemäss den Artikeln 16a, 24 – 24d und 37a RPG gilt. Mit der Bestimmung im Richtplan wurde so eine Nutzungsübertragung zwischen den Gebäuden innerhalb der Kleinweiler ermöglicht, die vollen Nutzungsmöglichkeiten von normalen Weilerzonen wurden aber nicht zugelassen.

Mit der vorliegenden Anpassung werden die erwähnten Einschränkungen für die sechs Kleinweiler aus dem Richtplan entfernt, weil sie zu Missverständnissen und Schwierigkeiten in der Umsetzung geführt haben. Gleichzeitig werden die vier Kleinweiler Schwand, Deubüel, Vorder-Stadelmatt und Felderen ganz aus dem Richtplan gestrichen. Die Kleinweiler Bibersee und Breiten/Breitfeld sind seit der Genehmigung 2005 in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt und verbleiben deshalb als Ausgangslage im Richtplan. Für diese beiden Kleinweiler wird in Kapitel L3.2.1 neu festgehalten, dass sich die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den gemäss der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung festgelegten Stand beschränken und nicht ausgedehnt werden dürfen.

Im Rahmen der Vorprüfung vom 16. August 2013 hat der Bund den Vorbehalt geäussert, dass der Streichung der Einschränkungen für die Kleinweiler Bibersee und Breiten/Breitfeld im kantonalen Richtplan nur zugestimmt werden kann, wenn diese für beide Weilerzonen in der Nutzungsplanung verbindlich integriert sind.

Mit den Genehmigungsunterlagen hat der Kanton Zug einen Überblick über die rechtsgültigen Zonenpläne und die kommunalen Richtpläne der Gemeinde Cham (Kleinweiler Bibersee) und der Gemeinde Risch (Kleinweiler Breiten/Breitfeld) eingereicht. Im Richtplan verweist der Kanton auf die durch die Gemeinden festgelegten Einschränkungen in den kommunalen Richt- und Nutzungsplänen und geht davon aus, dass damit die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dass die Umsetzung der Bestimmungen in den kommunalen Richtplänen erfolgt und nicht in den Nutzungsplänen hat aus Bundessicht den Nachteil, dass die kommunalen Richtpläne nicht grundeigentümergebunden sind und bei deren Erlass keine rekursfähige Einsprachemöglichkeit besteht. Den Anpassungen von Kapitel L3 im kantonalen Richtplan kann mit dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die baulichen Möglichkeiten der heute rechtsgültigen kommunalen Richt- und Nutzungspläne für die Kleinweiler Breiten/Breitfeld und Bibersee auch in Zukunft nicht ausgedehnt werden.

Genehmigungsvorbehalt: Den Anpassungen von Kapitel L3 wird mit dem Vorbehalt zugestimmt, dass die baulichen Möglichkeiten in den Weilern Breiten/Breitfeld und Bibersee auch im Rahmen zukünftiger Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungspläne nicht ausgedehnt werden.

2.2 Kapitel V3 Kantonsstrassen

Neubau Umfahrung Unterägeri (V3.2 und V3.3)

Im Richtplan war bisher im Kapitel V3.2 die Massnahme Neubau Umfahrung Unterägeri als mittlere Variante ohne Zwischenanschluss ins Dorfzentrum von Unterägeri festgesetzt. Neu wird die Umfahrung Unterägeri mit verschiedenen Varianten als Zwischenergebnis unter Kapitel V3.3 aufgeführt. Aufgrund zahlreicher Einsprachen, einer Motion an den Regierungsrat und einer Beurteilung der ENHK stellt der Kanton neu drei verschiedene Varianten in der Richtplankarte dar. Bis spätestens 2016 sollen diese Varianten evaluiert und die Bestvariante dem Kantonsrat zur Festsetzung unterbreitet werden.

Gegen die vorliegende Änderung im Richtplan gibt es aus Bundessicht keine grundsätzlichen Vorbehalte. Es ist zu berücksichtigen, dass die lange Variante beim Tunnelportal Nord das Objekt Nr. 1307 „Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl Höhrnenkette“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) tangiert.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Bei der Evaluation der Varianten der Massnahme Nr. 3 Neubau und Umfahrung Unterägeri (Kapitel V3) sind der Landschaftsschutz und insbesondere das BLN Objekt Nr. 1307 zu berücksichtigen.

Ebenfalls in Kapitel V3.3 des Richtplans hat sich der Kanton im Rahmen der Richtplananpassung zum Leitbild Lorzeebene (Genehmigung durch das UVEK am 26. September 2014) den Auftrag gegeben, die Auswirkungen der Streichung der General-Guisan-Strasse (inkl. Halbinschluss Steinhausen Süd) auf das Verkehrsnetz zu prüfen.

In den Unterlagen der nun vorliegenden Richtplanänderung zu Kapitel V3.3 erscheint dieser Prüfauftrag nicht; aufgrund der zeitlichen Überschneidung der Richtplananpassungen wurde ein alter Richtplaninhalt abgedruckt. Der zuständige Regierungsrat hat das ARE mit Schreiben vom 2. April 2015 auf diesen Umstand hingewiesen und bestätigt, dass der beschlossene und vom Bund genehmigte Text zu Vorhaben Nr. 2 „Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse“ weiterhin im gültigen Richtplan enthalten ist.

Langfristiges Kantonsstrassennetz (V3.9)

Mit dem Abschluss von Bauprojekten im Kantonsstrassennetz, insbesondere von Umfahrungen, haben verschiedene bestehende Kantonsstrassen nicht mehr dieselbe Bedeutung für die Erschliessung der Ortszentren, Verkehrsanlagen und Nachbarregionen. Dort wo die entsprechenden Kriterien nicht mehr erfüllt werden, sollen die Kantonsstrassen zu Gemeindestrassen zurückgestuft werden. Diese Rückstufung wird im neuen Kapitel V3.9 Buchstaben a – e im kantonalen Richtplan festgesetzt. Es bestehen dazu keine Vorbehalte von Seiten des Bundes.

Im Kapitel V3.9 Buchstabe f wird festgehalten, dass nach dem „Inkrafttreten Netzbeschluss Nationalstrassen“ die kantonale Autobahn A4a, KS 4 Sihlbruggstrasse/Zugerstrasse und KS 338 Zugerstrasse von Autobahnanschluss Baar – Walterswil – Kantonsgrenze/Hirzel an den Bund abgetreten werden sollen. Der Netzbeschluss Nationalstrasse wird nach dem negativen Volksentscheid zur Erhöhung des Autobahnvignettenpreises vom 24. November 2013 nicht in Kraft gesetzt. Die Nennung eines entsprechenden Netzbeschlusses als Bedingung für die Abtretung trägt diesem Umstand im Richtplan implizit Rechnung. Zeitpunkt und Inhalt einer allfälligen Anpassung des Netzbeschlusses Nationalstrasse sind aus heutiger Sicht nicht absehbar. Eine Abtretung wird bis auf weiteres nicht möglich sein.

Genehmigungsvorbehalt: In Kapitel V3.9 wird der Buchstabe f mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die genannten Strassenabschnitte im gültigen Netzbeschluss Nationalstrasse nicht enthalten sind und eine entsprechende Anpassung zurzeit nicht absehbar ist.

2.3 Form

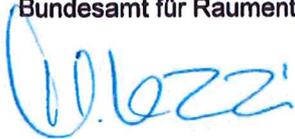
Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 ein.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 6. Mai 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 2014 des Kantons Zug unter Vorbehalt der Ziffern 2 und 3 genehmigt:
2. Den Anpassungen von Kapitel L3 wird mit dem Vorbehalt zugestimmt, dass die baulichen Möglichkeiten in den Weilern Breiten/Breitfeld und Bibersee auch im Rahmen zukünftiger Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungspläne nicht ausgedehnt werden.
3. In Kapitel V3.9 wird der Buchstabe f mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die genannten Strassenabschnitte im gültigen Netzbeschluss Nationalstrasse nicht enthalten sind und eine entsprechende Anpassung zurzeit nicht absehbar ist.
4. Bei der Evaluation der Varianten der Massnahme Nr. 3 Neubau und Umfahrung Unterägeri (Kapitel V3) sind der Landschaftsschutz und insbesondere das BLN Objekt Nr. 1307 zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 6. Mai 2015